

§ 3

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt für die einzelnen Futtermittel Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen fest, die verbindlich sind.

(2) Futtermittel, die nicht den festgelegten Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann untersagen, daß bestimmte Futtermittel mit geringem Futterwert oder sonstiger minderwertiger Beschaffenheit hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden.

(4) Gesundheitsschädliche oder verdorbene Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, dürfen Mischfuttermittel und Futtermischungen nur nach bestimmten vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten oder bestätigten Normen hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung an Gemengteilen und den Mindest- und Höchstgehalten an wertbestimmenden Bestandteilen den Anforderungen dieser Normen entsprechen.

§ 5

Das importierende Außenhandelsunternehmen hat beim Abschluß von Verträgen über die Einfuhr von Futtermitteln, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Qualitätsmerkmale zu beachten. Sofern ausländische Qualitätsmerkmale oder Usancen des internationalen Handels dem gegenüberstehen, ist vor Abschluß der Verträge eine Vereinbarung zwischen dem Außenhandelsunternehmen (Deutscher Innen- und Außenhandel) und dem zuständigen Binnenhandelsorgan (Volkseigener Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe) über die Lieferung dieser Ware zu treffen.

§ 6

(1) Die Kontrolle über die Qualität von Futtermitteln und den Verkehr mit Futtermitteln sowie die Untersuchung von Futtermitteln obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Es bedient sich hierfür der Institute für Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter. In besonderen Fällen kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung andere Institute zur Durchführung von bestimmten Untersuchungen heranziehen.

(2) Die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Durchführung der Futtermittelkontrolle beauftragten Institutionen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben, in den Lagern der Handelsbetriebe sowie beim Verbraucher durchzuführen und unentgeltlich Proben zu entnehmen.

§ 7

Für die Probenahme von Futtermitteln sowie der analytischen Untersuchung der Futtermittel werden

Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

§ 8

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft beruft zur fachlichen Beratung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Fragen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, eine Gutachterkommission.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Futtermittel, die in landwirtschaftlichen Betrieben für den eigenen Bedarf hergestellt werden.

§ 10

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer

- a) verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt,
- b) anmeldepflichtige Futtermittel vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt,
- c) die nach § 2 geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt,
- d) Futtermittel oder Stoffe entgegen einem Verbot nach § 3 Abs. 3 herstellt oder in den Verkehr bringt,
- e) falsche Proben zur Untersuchung einsendet oder unrichtige Angaben über die Probenahme macht.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 11

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Durchführungsbestimmungen, die die Erfassung, die Übernahme von Futtermittelimporten und Verwaltung des staatlichen Futtermittelfonds regeln, erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Staatlichen Plankommission.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 22. Dezember 1926 über* den Verkehr mit Futtermitteln (RGBl. I S. 525),
- b) die Verordnung vom 21. Juli 1927 über das Inkrafttreten des Futtermittelgesetzes (RGBl. I S. 225),